

Das Landratsamt Nordsachsen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

zur Zulassung des Gemeingebrauchs auf dem Zwochauer See
gemäß § 16 Abs. 3, § 109 Abs. 1 Nr. 3 und § 110 Abs. 1 Sächsischem Wassergesetz (SächsWG) in Verbindung mit § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

I. Geltungsbereich, Umfang und Begriffsbestimmung

Auf dem Zwochauer See wird der Gemeingebrauch für das:

- Baden
Darunter fallen die Ausübung des Schwimm- und Tauchsports (ohne Gerät) sowie die Nutzung von Hilfsmitteln und Spielgeräten wie Schwimmringe, Bälle, Luftmatratzen o.ä.
- Schöpfen mit Handgefäßen
Unter diese Tätigkeit fällt die Wasserentnahme mittels Kannen, Eimern, Kübeln etc. größere Behältnisse, die sich nur mit mechanischer Unterstützung handhaben lassen, sind keine Handgefäße.
- Einbringen von Stoffen wie Fischereigeräten und Fischnahrung in oberirdische Gewässer
zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung nach Maßgabe des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz - SächsFischG), soweit dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand und seine Nutzungsmöglichkeiten zu erwarten sind und der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird

mit den unter Ziffer II geltenden Einschränkungen zugelassen.

Die nutzbare Wasserfläche als auch Verbotgebiete sind in einer Karte dargestellt, welche Bestandteil dieser Entscheidung ist (Anlage).

II. Einschränkung des Gemeingebrauchs

II.1. Einschränkung des Badens und Schöpfens mit Handgefäßen

Die Ausübung des Gemeingebrauchs ist auf max. 100 zeitgleich anwesende Badegäste beschränkt.

Die örtliche Lage ist in der zugehörigen Karte wie folgt dargestellt:



II.2. Einschränkung zum Einbringen von Stoffen wie Fischereigeräten und Fischnahrung in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung

Es wird nur das Einbringen von Handangeln vom Ufer zugelassen.

Die örtlichen Lagen der Angelstellen sind in der zugehörigen Karte wie folgt dargestellt:



Der Bereich an dem das Handangeln im Badebereich zulässig ist, ist in der zugehörigen Karte wie folgt dargestellt:



In der Badesaison hat die Badenutzung Vorrang vor der Ausübung des Angelns.

II.3. Der Gemeingebrauch wird auf die Zeit von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang beschränkt.

II.4. Die Ausübung des Gemeingebrauchs ist in den Verbotsgebieten untersagt.

Die örtlichen Lagen sind in der zugehörigen Karte wie folgt dargestellt:

- Verbotsgebiete „Schilf- und Röhrichtbestände“



- Verbotsgebiet „Naturschutz“ auf dem See



III. Kennzeichnungen

III.1. Die Abgrenzung zum Verbotsgebiet „Naturschutz“ auf dem See erfolgt durch gelbe Stumpftonnen (Schifffahrtszeichen).

III.2. Die Verbotsgebiete „Schilf- und Röhrichtbestände“ ergeben sich durch den natürlichen Bestand an Schilf und Röhricht.

IV. Nebenbestimmungen

IV.1. Bei der Nutzung der Wasserflächen hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer Nutzer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

IV.2. Beschädigungen oder das unberechtigte Entfernen von Begrenzungen (Schifffahrtszeichen, Schilder usw.) sind verboten.

IV.3. Beeinträchtigungen der berg- und wasserrechtlichen Sanierungsarbeiten sind verboten.

IV.4. Jegliche schädliche Gewässerverunreinigung ist verboten.

IV.5. Die noch nicht abgeschlossenen berg- und wasserrechtlichen Sanierungsmaßnahmen haben Vorrang vor dem Gemeingebrauch.

IV.6. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Ausübung des Gemeingebrauchs kann bei Bedarf jederzeit aus wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen, geotechnischen, bergtechnischen oder Sicherheitsgründen oder aufgrund von Gefahrenabwehrmaßnahmen ganz oder teilweise untersagt werden.

V. Inkrafttreten /Sofortvollzug

V.1. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erlangt an diesem Tag Wirksamkeit.

V.2. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I bis II wird angeordnet.

VI. Hinweise

VI.1. Alle durch diese Allgemeinverfügung zugelassenen Nutzungen erfolgen auf eigene Gefahr.

VI.2. Das Befahren des Zwochauer Sees mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb ist nicht gestattet.

VI.3. Nicht unter den Gemeingebrauch fallen u.a. folgende Nutzungen, die damit nicht zulässig sind:

- Tauchsport mit technischen Hilfsmitteln (Druckluftgeräte)
- Befahren mit Fahrzeugen mit maschinellm Antrieb
- Segeln mit motorbetriebenen Booten (auch Flautenschieber)
- wassersportliche Veranstaltungen wie z.B. Schwimmwettbewerbe, Ruderregatten, Triathlon
- Ausübung gefahrgeneigter Nutzungen wie Kiten, Jetski, Wasserski, Bananaboot o.ä.

VI.4. Auf dem Zwochauer See gilt die Sächsische Schifffahrtsverordnung mit den darin genannten bundesrechtlichen Verordnungen.

VI.5. Mit der Zulassung des Gemeingebrauchs ist grundsätzlich kein zulassungsfreier Zugang zu Ufergrundstücken verbunden. Der Zutritt zum Gewässer muss von einer öffentlich zugänglichen Wegefläche erfolgen: Es sind Privatrecht, Bergrecht, Naturschutzrecht und sonstige Rechte zu beachten.

VI.6. Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau - Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) übernimmt als Eigentümerin der Gewässergrundstücke keine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung der Nutzungen des Gemeingebrauchs, insbesondere auch nicht bei Verstößen gegen die Verbote, Einschränkungen und Verhaltensregeln dieser Allgemeinverfügung.

VI.7. Die LMBV ist nicht für die Sicherung der Badegewässerqualität gemäß Sächsischer Badegewässerverordnung zuständig.

VI.8. Die LMBV gewährleistet keine Zielwasserstände des Zwochauer Sees.

VI.9. Alle Gewässernutzungen, die keine Benutzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 WHG sind und für die nach dem WHG oder SächsWG keine Zulassungsfreiheit vorgesehen ist, bedürfen einer Gestattung durch die zuständige Wasserbehörde (§ 5 Abs. 3 SächsWG). Gemäß § 122 Abs.1 Nummer 1 SächsWG stellen Nutzungen der Gewässer ohne erforderliche Gestattung Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet

werden können. Dies gilt auch für Verstöße gegen die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen zur Nutzung des Zwochauer Sees.

- VI.10. Auf Antrag kann die zuständige Wasserbehörde eine Befreiung von den Einschränkungen und Verboten erteilen, wenn dies aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist oder ein Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- VI.11. Die Allgemeinverfügung, kann auf der Internetseite www.landkreis...nordsachsen.de unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden. Die Einsichtnahme in dazugehörige Unterlagen kann während der Geschäftszeiten im Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Eilenburg, Dr. Belian-Straße 4 erfolgen.

VII. Begründung

I. Sachverhalt

Aufgrund des erheblichen öffentlichen Interesses an der Nutzung des Gewässers Zwochauer See wurde das Verfahren zur Zulassung des Gemeingebrauchs an diesem Gewässer durchgeführt.

Zur Herstellung des Zwochauer Sees erging am 11.05.2007 der Planfeststellungsbeschluss vom 11. Mai 2007 für das Gewässerausbauvorhaben Flutung und Vorflutanbindung des Tagebaurestlochkomplexes Delitzsch-Südwest/Breitenfeld, Abschnitt Tagebauterritorium Delitzsch-Südwest bestehend aus den Vorhabenteilen Herstellung des Werbeliner Sees, Herstellung des Grabschützer Sees, Herstellung des Zwochauer Sees und Herstellung des Ableiters Brodau (Az.: 6.1.1-8962.41-dsw) durch das ehemalige Regierungspräsidium Leipzig.

Der Zwochauer See ist ein im Eigentum der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) befindliches künstliches Gewässer. Die LMBV ist das verantwortliche Bergbauunternehmen.

Die Erreichung nutzbarer Wasserstände und die vom zuständigen Bergbauunternehmen geschaffenen technischen Voraussetzungen führten zu dem Ergebnis, dass der Gemeingebrauch mit der vorliegenden Allgemeinverfügung für die Wasserfläche des Zwochauer Sees zugelassen werden kann.

Die Zulassungsbehörde kann davon ausgehen, dass aufgrund der Stellungnahmen der LMBV und mit dem erreichten Stand der Tagebausanierung unter Beachtung der vorgenommenen Einschränkungen eine gefahrfreie Ausübung des Gemeingebrauchs gegeben ist. Der Gemeingebrauch wird entsprechend in seinem Umfang geregelt und eingeschränkt.

Der Zwochauer See liegt vollständig innerhalb des Naturschutzgebietes „Werbeliner See“ (Verordnung (VO) des Landratsamtes Nordsachsen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Werbeliner See vom 15.05.2019) sowie innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ (Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ vom 27. Oktober 2006 (SächsABl.Dr. S. S 256).

Aufgrund der Lage im SPA - Gebiet „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ war nachzuweisen, dass die Zulassung des Gemeingebrauchs nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des NATURA 2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt.

Die SPA-Vorprüfung (Screening) für die Zulassung eines unbeschränkten Gemeingebrauchs kam 2019 zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des SPA-Gebietes nicht sicher ausgeschlossen werden kann (BIOPLAN: SPA-Vorprüfung (Screening) gemäß FFH-Richtlinie, Verfahren zur Klärung des Gemeingebrauches Zwochauer See, 2019).

Sind erhebliche Beeinträchtigungen von NATURA-2000-Gebieten nicht offensichtlich auszuschließen, ist nachfolgend eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Verträglichkeitsprüfung wurde seitens der Gemeinde Wiedemar 2021 für die Zulassung des Badens veranlasst. Sie erfolgte aufgrund der Lage des Zwochauer Sees im Naturschutzgebietes (NSG) „Werbeliner See“ (Verordnung (VO) des Landratsamtes Nordsachsen NSG „Werbeliner See“ vom 15.05.2019).

Gemäß § 4 Abs. 3 dieser Verordnung wird der wasserrechtliche Gemeingebrauch am Zwochauer See bereits weitgehend eingeschränkt. Die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 der NSG-VO genannten zulässigen Handlungen beziehen sich in Bezug auf den Gemeingebrauch auf die fischereiliche Nutzung sowie das Baden, sofern es durch den Gemeingebrauch zugelassen wurde. Alle anderen Nutzungen sind somit keine zulässigen Handlungen, die im Rahmen der Zulassung des Gemeingebrauches weiter zu prüfen waren.

In der SPA-Verträglichkeitsprüfung (BIOPLAN: SPA-Verträglichkeitsprüfung gemäß FFH-Richtlinie /Verfahren zur Erklärung des Gemeingebrauchs Zwochauer See Westufer, 2021) und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (BIOPLAN: Verfahren zur Erklärung des Gemeingebrauchs Zwochauer See Westufer, 2021) wurde die Zulassung einer lokal begrenzten Badenutzung am westlichen Uferabschnitt des Zwochauer Sees bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen bzw. einer artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme ermittelt.

Schlussfolgernd konnte der auf das Baden und Handangeln vom Ufer eingeschränkte Gemeingebrauch zugelassen werden.

- Anhörungen und Beratungen

Aufgrund der Regelungen des § 16 SächsWG wurden vor Erlass dieser Allgemeinverfügung umfangreiche Anhörungen und Beratungen durchgeführt. Die diente der Erfassung von Eigentums- und Nutzungsinteressen (Rechte Dritter) als auch der Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die benannten Schutzbelange (Wohl der Allgemeinheit, Sicherstellung der Erholung, Schutz der Natur). Weiterhin sollten notwendige Beschränkungen bzw. Einschränkungen erfasst werden, die z.B. für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung notwendig sind.

Die LMBV ist als Herstellerin des Gewässers und Eigentümerin des Seegrundstücks Dritte im Sinne des § 16 Abs. 2 und 3 SächsWG und war daher zu beteiligen.

Des Weiteren wurde den Trägern öffentlicher Belange, Nutzern und anerkannten Naturschutzverbänden die Gelegenheit eingeräumt, sich zum Entwurf der Allgemeinverfügung zu äußern.

Den Beteiligten wurde der Entwurf der Allgemeinverfügung (Plan- und Textteil ohne Begründung, Antrag der Gemeinde Wiedemar vom 25.11.2021 zur Prüfung des Projektes „Lokale Bade- stelle am Zwochauer See“) zur Verfügung gestellt.

Folgende Stellungnahmen gingen ein:

Beteiligte	Stellungnahmen / Posteingang
Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- und Verwaltungsgesellschaft	17.08.2022
Landesdirektion Sachsen, Referat 47 -Bergbau, Bergbau- folgen, Grundwasser	23.09.2022
Landesdirektion Sachsen, Referates 36 - Sächsische Schifffahrtsbehörde	14.07.2022 / 23.09.2022
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Ref. 76 Fischerei	25.07.2022
Sächsisches Oberbergamt	02.22.2022
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen	26.09.2022
Gemeinde Wiedemar	14.07.2022

Landesverband Sächsischer Angler e. V.	04.07.2022
Anglerverband Leipzig e. V. (AVL)	30.06.2022
Naturschutzbund Deutschland (NABU),	07.07.2022
Landratsamt Nordsachsen, untere Naturschutzbehörde	23.03.2022 / 10.05.2022 / 22.06.2022 / 23.06.2022 / 01.07.2022 / 20.07.2022 / 26.07.2022 / 26.08.2022 / 21.11.2022 / 08.05.2023 / 23.01.2025 / 09.03.2026

Mit den nachfolgenden Beteiligten wurden vorgetragene Bedenken und offene Fragen beraten. Die fand an folgenden Terminen statt:

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Ref.35 Tierische Erzeugnisse	10.06.2022
LfULG, Ref. 76, Fischereibehörde	10.06.2022 / 21.06.2022/ 13.07.2022
LRA-Nordsachsen, untere Naturschutzbehörde	23.08.2023/ 22.02.2022/09.01.2023 / 21.02.2023 /22.02.2023 / 08.03.2023 / 08.05.2023/ 09.05.2023 /18.10.2023/ 21.10.2023 / 21.10.2024
Anglerverband Leipzig e. V. (AVL)	10.06.2022/ 21.06.2022 / 17.11.2022 / 09.05.2023 /18.10.2023
Landesverband Sächsische Angler e.V.	09.05.2023

Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Ergebnisse der Besprechungstermine wurden ausgewertet, Hinweise und Vorschläge teilweise übernommen. Vorgetragene Bedenken oder Einwände wurden auf rechtliche und fachliche Aspekte geprüft.

II. Rechtliche Würdigung

1. Voraussetzungen von Ziffer I

a) Rechtsgrundlage

Nach § 16 Abs. 3 SächsWG kann die zuständige Wasserbehörde an künstlichen Gewässern den Gemeingebrauch zulassen, soweit Rechte Dritter nicht entgegen.

b) Formelle Voraussetzungen von Ziffer I.

Die Rechtsgrundlage für die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen ergibt sich aus den §§ 109 Absatz 1 Nr. 3 und 110 Absatz 1 SächsWG (Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist) in Verbindung mit der Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 363, S. 484), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 7054) geändert worden ist.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist mit Bezug auf § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen - Verwaltungsverfahrensgesetz (SächsVwVfZG) vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142) das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist.

c) Materielle Voraussetzungen

Die materiellen Voraussetzungen liegen vor.

aa) Tatbestand

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 SächsWG sind erfüllt.

aaa) Künstliches Gewässer

Der Zwochauer See stellt als anthropogen gefluteter Tagebaurestsee der Tagebaubereiche De-
litzsch-Südwest und Breitenfeld ein künstliches Gewässer dar.

bbb) Keine entgegenstehenden Rechte Dritter

Entgegenstehende Rechte Dritter stellen Rechte aufgrund von wasserrechtlichen Erlaubnissen i.S.d. § 8 WHG sowie alte Befugnisse i.S.d. § 20 WHG dar (Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 25 Rn. 55). An deren Anwendung scheitert es im vorliegenden Fall bereits deshalb, weil im betroffenen Gebiet keine wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt wurden. In Ermangelung einschlägiger, ehemals rechtlich zulässiger Benutzungen im Sinne des § 9 WHG ist auch § 20 WHG nicht anwendbar.

bb) Ermessen

Das Landratsamt Nordsachsen hat sein Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigungen und innerhalb der gesetzlichen Grenzen des Ermessens i.S.d. § 40 VwVfG ausgeübt.

aaa) Entschließungsermessen

Die zuständige Wasserbehörde kann an künstlichen Gewässern den Gemeingebrauch nach § 16 Abs. 1 und 3 SächsWG zulassen.

bbb) Auswahlermessen

Entsprechend des eingeräumten Ermessensspielraums gem. § 16 Abs. 3 Satz 1, Abs. 1 SächsWG konnte das Landratsamt Nordsachsen daher grundsätzlich das Baden, Schöpfen mit Handgefäßen sowie das Einbringen von Stoffen wie Fischereigeräten und Fischnahrung in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung nach Maßgabe des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz - SächsFischG), soweit dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand und seine Nutzungsmöglichkeiten zu erwarten sind und der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird, zulassen.

Im Rahmen des eingeräumten Ermessens hat sich das Landratsamt Nordsachsen dazu entschieden, den Gemeingebrauch für das Baden, das Tränken und Schöpfen mit Handgefäßen sowie das Einbringen von Handangeln zuzulassen.

Die Entscheidung für diese spezifischen Nutzungsarten beruht auf einer Abwägung der verschiedenen öffentlichen Belange. Der Zwochauer See besitzt als Teil der Bergbaufolgelandschaft ein erhebliches Potenzial für die naturbezogene Erholung und Freizeitnutzung durch die Allgemeinheit. Da das Gewässer mit öffentlichen Mitteln saniert wurde, besteht ein hohes öffentliches Interesse daran, der Bevölkerung einen Zugang zur Wasserfläche für niederschwellige Aktivitäten wie das Baden und Angeln zu ermöglichen. Dies dient der Steigerung der Lebensqualität in der Region und entspricht den Zielstellungen der Regionalplanung (Entwicklungsschwerpunkt „Naturerleben“).

Die Auswahl dieser Nutzungen ist zudem sachgerecht, da sie - bei Einhaltung der festgesetzten räumlichen und zeitlichen Beschränkungen - als wasserwirtschaftlich sowie naturschutzrechtlich unbedenklich eingestuft werden können. Die zugelassenen Nutzungen stellen somit einen angemessenen Kompromiss zwischen dem Erholungsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger und dem Schutz der natürlichen Ressourcen dar.

2. Voraussetzungen von Ziffer II

a) Rechtsgrundlagen

aa) Regionalplanerische und bergrechtliche Grundlagen

Berg- und regionalplanerische Grundlagen sind der:

- 1 Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für die Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld Fassung gemäß Bekanntmachung vom 07.01.2021 (BKP) sowie der
- 2 Regionalplan Westsachsen (RPL), der am 02.08.2021 vom Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung genehmigt wurde.

bb) Wasserrechtliche Grundlagen für die Zulassung des Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch an natürlichen oberirdischen Gewässern besteht gem. § 16 Abs. 1 SächsWG i. V. m. § 25 WHG.

Gemäß § 16 Abs. 3 kann die zuständige Wasserbehörde an künstlichen Gewässern den Gemeingebrauch zulassen, soweit Rechte Dritter nicht entgegen. Nach § 16 Abs. 4 Satz 1 SächsWG kann die zuständige Wasserbehörde den Gemeingebrauch nach den Absätzen 1 und 3 in seinem Umfang regeln und im Einzelfall ganz ausschließen und ihn zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zur Wasserversorgung, zum Hochwasserschutz, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur, der Erreichung der Bewirtschaftungsziele oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einschränken oder untersagen. Sie kann die Zulassung des Gemeingebrauchs von der Herstellung, Unterhaltung und Überwachung erforderlicher Einrichtungen und Anlagen abhängig machen (vgl. § 16 Abs. 4 Satz 2 SächsWG).

An künstlich geschaffenen oder aufgrund eines besonderen Rechts angelegten Gewässern, wie dem Zwochauer See, kann der GEMEINGEBRAUCH erst durch die zuständige Wasserbehörde zugelassen werden (§ 16 Abs. 2 und 3 SächsWG).

Die Zulassung kann erfolgen, soweit Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen.

cc) Naturschutzrechtliche Grundlagen für die Zulassung des Gemeingebrauchs

Der Zwochauer See ist Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaften bei Delitzsch“.

Gemäß der Verordnung des Landratsamtes Nordsachsen zur Festsetzung des NSG „Werbelineer See“ vom 15. Mai 2019 (VO) ist der Zwochauer See Bestandteil des Naturschutzgebietes (NSG) „Werbelineer See“.

Gemäß § 4 Abs. 1 sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck nach § 3 der VO zuwiderlaufen, indem sie zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachteiligen Störung führen können.

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 8 - 11 der NSG-VO ist auf der das Totalreservat umgebenden Schutzgebietsfläche grundsätzlich das Baden, das Angeln, der Wassersport sowie das Befahren mit Wasserfahrzeugen (einschl. Modellfahrzeuge) verboten.

Etwas andere gilt jedoch gemäß § 5 Abs. 1 für das Baden im Zwochauer See, soweit der Gemeingebrauch gem. § 16 SächsWG zugelassen wurde.

Entsprechend § 5 Abs. 1, Punkt 2 (i) der VO ist eine Badenutzung des Zwochauer Sees innerhalb des im Braunkohlenplan festgelegten Vorranggebiets Arten- und Biotopschutz zulässig, soweit auch der Gemeingebrauch nach § 16 SächsWG für das Gewässer zugelassen wurde.

Aufgrund der Lage des Zwochauer Sees im europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ war zu überprüfen, ob geplanten Nutzungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des NATURA 2000 - Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen.

Die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem NSG-Gebiet „Werbelineer See“ und den gesetzlich geschützten Biotopen wurde in dem Gutachten „Gemeingebrauch Zwochauer See, Erweiterung Westufer, Prüfung: Gesetzlich geschützte Biotope/ Naturschutzgebiet „Werbelineer See““ vorgenommen. Zudem wurden eine Eingriffsregelung und ein Artenschutzfachbeitrag erstellt.

Die o.a. Gutachten für die Zulassung des Gemeingebrauches sind im Einzelnen:

- SPA -Verträglichkeitsprüfung gemäß FFH -Richtlinie, bioplan, 29.01.2021
- Eingriffsregelung - Abschätzung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt, bioplan, 29.01.2021 i.d.F. vom 25.11.2021
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, bioplan, 29.01.2021 i.d.F. vom 25.11.2021
- Prüfung gesetzlich geschützter Biotope / Naturschutzgebiet „Werbelineer See“, bioplan, 29.01.2021
- Eingriffsregelung - Abschätzung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt, bioplan, 29.01.2021

Im Ergebnis der Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des durch das Vorhaben betroffenen SPA „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ sowie den Regelungen der Verordnung über das NSG konnte festgestellt werden, dass der Gemeingebrauch bei Umsetzung aller ermittelten notwendigen Vermeidungs-, Minimierungs- und Aufwertungsmaßnahmen verträglich ist. Der Gebietszustand wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert und eine Verbesserung des Erhaltungszustandes wird nicht verhindert.

Die untere Naturschutzbehörde erteilte zu dieser Einschätzung am 11.05.2022 ihr Einvernehmen.

dd) Fischereirechtliche Grundlagen für die Zulassung des Gemeingebrauchs

Gem. Ziel 14 des BKP ist am Zwochauer See nicht auf die Errichtung von Fischereistützpunkten mit bootsgängigen Wasserzugängen hinzuwirken.

Gemäß den unter dem Abschnitt „Naturschutzrechtliche Grundlagen ...“ aufgeführten Rechtsvorschriften ist am Zwochauer See die ordnungsgemäße und rechtlich zulässige Ausübung der fischereiwirtschaftlichen und fischereilichen Nutzung möglich.

Für den Zwochauer See liegt ein vom LfULG genehmigter Hegeplan vom 30.01.2015 vor.

Im Hegeplan werden als Maßnahme zur Hege unter Punkt 3 der Fischfang mit der Handangel durch Erlaubnisscheinausgabe an Dritte bzw. mit berufsfischereilichen Methoden in Eigennutzung und Handangel durch Erlaubnisscheinausgabe an Dritte festgeschrieben.

Des Weiteren gelten Ausübungseinschränkungen zur Sicherung des fischereilichen Zustands, der Ertragsfähigkeit und des naturschutzrechtlichen Gebietszustands in Natura 2000-Gebieten. Danach können das West- und Nordufer durchgehend und das Ost-/Nordostufer vom 15.05. - 01.02. genutzt werden. Am südlichen Ufer ist das Angeln generell verboten.

Gemäß § 16 Abs. 1 SächsWG erstreckt sich der Gemeingebrauch an natürlichen Gewässern auch auf das Einbringen von Stoffen wie Fischereigeräten und Fischnahrung in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung nach Maßgabe des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz - SächsFischG), soweit dadurch

keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand und seine Nutzungsmöglichkeiten zu erwarten sind und der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird. Wie bereits unter dem Punkt „Wasserrechtliche Grundlagen...“ ausgeführt kann an künstlichen Gewässern gemäß § 16 Abs.3 SächsWG Gemeingebrauch durch die zuständige Wasserbehörde zugelassen werden, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen. Somit müssen die im Hegeplan definierten Hegemaßnahmen am Zwochauer See im Rahmen dieser Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Die LMBV als Eigentümerin des Zwochauer See hat ihr Eigentumsfischereirecht an den IfBB verpachtet. Als Mitglied des IfBB übt der Anglerverband Leipzig e.V. (AVL) am Zwochauer See die Hegeverpflichtungen aus. Seitens des AVL wurde im Besprechungstermin am 10.06.2022 dargelegt, dass am Zwochauer See lediglich das Handangeln vom Ufer ausgeübt wird und ein Einbringen von Fischnahrung in den Zwochauer See nicht vorzusehen ist.

ee) Badegewässerverordnung

Der Zwochauer See wurde bisher nicht offiziell als Badegewässer im Sinne der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung (Sächsische Badegewässer-Verordnung - SächsBadegewVO) vom 15. April 2008 (SächsGVBl. S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 363, 369), eingestuft.

Dies wird auch nicht sofort nach Erlass dieser Allgemeinverfügung geschehen.

Zuständige Behörde für die Einstufung als Badegewässer ist nicht das Landratsamt Nordsachsen, sondern die oberste Landesgesundheitsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde, also die jeweils einschlägigen sächsischen Ministerien.

Hierfür sind umfangreiche Vorermittlungen erforderlich, zu denen neben weiteren Punkten auch die Bewertung der Badegewässerqualität gehört.

b) Formellen Voraussetzungen

Die formellen Voraussetzungen liegen vor.

Die sachliche Zuständigkeit folgt aus II.1.b.

c) Materiellen Voraussetzungen

Die materiellen Voraussetzungen liegen vor.

aa) Tatbestand

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 Satz 1 SächsWG sind gegeben.

Ein künstliches Gewässer liegt vor (vgl. 1.c.aa.aaa.). Entgegenstehende Rechte Dritter bestehen nicht (vgl. 1.c.aa. bbb.).

bb) Ermessen

Das Landratsamt Nordsachsen hat sein Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigungen und innerhalb der gesetzlichen Grenzen des Ermessens i.S.d. § 40 VwVfG ausgeübt.

aaa) Entschließungsermessen

Die zuständige Wasserbehörde kann an künstlichen Gewässern den Gemeingebrauch zulassen und diesen nach § 16 Abs. 1 und 3 SächsWG in seinem Umfang regeln und zum Wohl der

Allgemeinheit, insbesondere zur Wasserversorgung, zum Hochwasserschutz, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur, der Erreichung der Bewirtschaftungsziele oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einschränken oder untersagen.

bbb) Auswahlermessen

Der Zweck des Ermessens ergibt sich aus § 16 Abs. 1 und § 16 Abs. 4 SächsWG. Hiernach gilt grundsätzlich, dass der Gemeingebrauch sich auf das Baden, Tränken, Schöpfen, den Eissport und das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb erstreckt, soweit dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

Der Gemeingebrauch erstreckt sich des Weiteren nach Maßgabe des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz - SächsFischG) vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254), in der jeweils geltenden Fassung, auch auf das Einbringen von Stoffen wie Fischereigeräten und Fischnahrung in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung, soweit dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand und seine Nutzungsmöglichkeiten zu erwarten sind und der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird.

Zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zur Wasserversorgung, zum Hochwasserschutz, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur, der Erreichung der Bewirtschaftungsziele oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die zuständige Wasserbehörde allerdings den in § 16 Abs. 1 SächsWG geregelten Umfang des Gemeingebrauchs einschränken oder untersagen.

(1) Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) wurden dabei die Ziele der Raumordnung sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägungs- und Ermessensentscheidung berücksichtigt. Nach §§ 4 und 5 SächsLPG stellen Regionalpläne und Braunkohlepläne Raumordnungspläne i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG dar.

Insbesondere der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für die Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld, Fassung gemäß Bekanntmachung vom 07.01.2021 (BKP) sowie der Regionalplan Westsachsen (RPL), der am 02.08.2021 vom Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung genehmigt wurde, wurden bei der Abwägungsentscheidung berücksichtigt.

Gemäß Ziel 23 des BKP (Sukzession und Offenlandbereiche) ist am Nordwestufer des Zwochauer Sees die Einrichtung einer auf den örtlichen Bedarf zugeschnittenen Badestelle einschließlich zweckgebundener Erschließung zulässig.

Weiter wird im BKP ausgeführt, dass „entsprechend § 5 Abs. 1, Punkt 2 (i) Verordnung zur Festsetzung des NSG „Werbelineer See“ eine Badenutzung des Zwochauer Sees innerhalb des im BKP festgelegten Vorranggebiets Arten- und Biotopschutz zulässig ist, soweit auch der Gemeingebrauch nach § 16 SächsWG für das Gewässer zugelassen wurde. In Vorbereitung der Zulassung des Gemeingebrauchs wurden diesbezüglich im Rahmen des § 4 VA BKS in Projektträgerschaft der LMBV mbH durch das Büro „bioplan Gutachterbüro für Stadt- und Landschaftsökologie Dipl.-Biol. Dr. Petra Strzelczyk“ (bioplan) eine SPA-Verträglichkeitsprüfung sowie naturschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt, welche die Errichtung einer auf den örtlichen Bedarf zugeschnittenen Badestelle am Nordwestufer sowie einen barrierefreien Zugang zum Wasser stützen.

Ziel 14 des BKP (Fischerei) legt fest, dass auf die Errichtung von Fischereistützpunkten mit bootsgängigen Wasserzugängen nur am Schladitzer und Seelhausener Seer hinzuwirken ist.

Gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung zum Vogelschutzgebiet DE 4439-452 „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft Delitzsch“, des § 5 der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des beabsichtigten Naturschutzgebiets „Werbelineer See“, sowie des § 5 Abs. 1, Punkt 2 (c) der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebiets „Werbelineer See“, ist jedoch auch am Zwochauer See die ordnungsgemäße und rechtlich zulässige Ausübung der fischereiwirtschaftlichen und fischereilichen Nutzung möglich.

Im Rahmen des RPL wird unter der Begründung zu Ziel 2.3.3.1.4 und 2.3.3.1.5 dem Zwochauer See aufgrund seiner Lage im NSG „Werbelineer See“ der Entwicklungsschwerpunkt „Naturerleben“ zugeordnet.

Diesem Entwicklungsschwerpunkt sind Gewässer zugeordnet, deren natürliche Gegebenheiten und vorhandene Schutzgebiete eine überwiegende Nutzung durch sanfte naturbezogene Aktivitäten (wie [Kanu-]Wandern, Radfahren, Natur beobachten und genießen) zulassen; eine intensive wassertouristische Nutzung mit entsprechender infrastruktureller Ausstattung wird ausgeschlossen. Diese Gewässer dienen als Ausflugsziel für Naturbeobachter und Ausübende sanfter Wasser-Land-Aktivitäten.

(2) Verhältnismäßigkeit der Einschränkungen gemäß § 16 Abs. 4 SächsWG

Die in II. getroffenen Einschränkungen sind zum Wohl des Naturschutzes und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten verhältnismäßig.

(a) Einschränkung des II.1. (Baden)

(aa) Zum Wohle des Naturschutzes

Die Nutzungen nach I. konnten nicht auf dem gesamten See gestattet werden, da sonst eine Gefährdung der naturschutzrechtlichen Schutzziele der vorhandenen Schutzgebiete zu besorgen ist.

Im Rahmen der SPA-Verträglichkeitsprüfung konnte eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungszielarten des Schutzgebietes **Rohrdommel** (*Botaurus stellaris*), **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*) und **Rothalstaucher** (*Podiceps grisegena*) durch die Wirkungen eines unbeschränkten Gemeingebrauches am Zwochauer See nicht ausgeschlossen werden.

Auch die übrigen Gutachten (Eingriffsregelung, Biotopverträglichkeits- und NSG-Zulässigkeitsprüfung und Artenschutzfachbeitrag) kommen ebenso zu dem Ergebnis, dass ein unbeschränkter Gemeingebrauch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Schutzgüter Pflanzen, Biotope und Tiere) bedingt.

Im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen kann nur durch die Maßnahmen:

- **VG1:** Errichten einer Verbotszone,
- **VG2:** Zutrittsverbot Schilf- und Röhricht-bereiche und Ausweisung von Angelbereichen sowie
- **VG4:** Beschränkung der Badenutzung

eine beschränkte Badenutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs am geschütteten Uferbereich am Nordwestufer des Zwochauer Sees realisiert werden, da durch deren Schutzwirkungen die Beeinträchtigung für die drei genannten Arten unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleibt.

Die Verbotszone VG1 orientiert sich an den Ansprüchen der drei beeinträchtigten Erhaltungszielarten und den Zonenpunkten des fischereilichen Hegeplans. Sie stellt dabei die Grundlage zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der oben genannten Arten dar.

Das Zutrittsverbot für Schilfbereiche außerhalb der Verbotszone (VG2) schont diese und führt zu weitestgehend störungsarmen Verhältnissen.

Durch die weitere Ausweisung von Angelbereichen (VG2) wird eine Summationswirkung durch die Nutzung des Sees durch Badegäste und Angler vermieden und die Störungsarmut in der Verbotszone VG1 gewährleistet.

Die explizite Ausweisung von ausschließlichen Anglerbereichen stellt eine deutlich geringe Störungsbelastung als die Badenutzung in diesem Randbereich zur Verbotszone dar. Sie dient auch der sinnvollen Besucherlenkung und trägt zur Konfliktvermeidung bei.

Die Festlegung der örtlichen Nutzungsbereiche und der quantitativen Einschränkung für die Anzahl Badender einhergehend mit der Notwendigkeit, Seeflächen von allen Nutzungen freizuhalten (Verbotszonen), das Betretungsverbot für Schilf- und Röhrichtbereiche sowie die Ausweisung von Angelstellen waren demnach zwingende Voraussetzungen für das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde zur Zulassung des Gemeingebrauchs.

(bb) Vermeidung von Nutzungskonflikten

Die Raum- und Wirkungsbeziehung zu den sensiblen Uferhabitaten ist für Angel- und Badenutzung grundlegend verschieden.

Für viele Vogelarten sind die Uferrandzonen auch außerhalb der Hauptbrutzeit wichtige Nahrungs-, Rast- und Aufzuchthabitate (Führung der Jungen). Das Angeln in den gestatteten Bereichen ermöglicht eine gerade noch positive Regenerationswirkung an den Ufern durch das selektive Angeln im Vergleich zum großflächigen Baden.

Aufgrund der nicht bestimmbaren Summationseffekte bei einer gemeinsamen Bade- und Angelnutzung ist es nicht möglich zu bestimmen, wie viele Badegäste für eine zusätzliche Angelnutzung reduziert werden müssten.

Eine weitere Reduzierung der Badegäste würde die Erholungsfunktion des Sees in einem Maße einschränken, das im Vergleich zum geringen Mehrgewinn an Angelfläche nicht angemessen ist. Eine zu starke Einschränkung der offiziellen Badestelle erhöht das Risiko der unkontrollierten Nutzung sensibler Uferbereiche durch Badegäste (Ausweichen), senkt dadurch die Kontrollierbarkeit und gefährdet damit die Schutzziele.

Die Konzentration der Badenutzung im Nordwesten, im Westen und Südwesten schafft einen Ruhebereich im Nordosten und verstärkt somit die erwartete Habitatentwicklung durch gezielte Ausschluss-Effekte. Die Trennung dient nicht nur der Vermeidung von Störungen, sondern auch der aktiven Habitatförderung im Nordosten.

Es kommt auf die konkreten Verhältnisse und die Verträglichkeitsprüfung am Zwochauer See an und nicht darauf, dass generell zahlreiche Gewässer in Bergbaufolgelandschaften durch Angler in Relation zur Fläche und anderweitiger Gewässernutzungen gering frequentiert werden.

Die Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass den Verhältnissen im konkreten Fall nur mit der dargestellten Einrichtung der Nutzungszonen begegnet werden kann (Trennung und Verhinderung von Summationseffekten).

In Kombination mit der Ausweisung von Angelbereichen und der Trennung von Bade- und Angelnutzung kann eine schwer beherrschbare und bestimmbare Summationswirkung durch die Nutzung des Sees durch Badegäste und Angler vermieden und die Störungsarmut in der Verbotszone VG1 gewährleistet werden.

Bei einer auf den Badebereich beschränkten Badenutzung können Angler in den nordwestlich angrenzenden Uferbereich ausweichen. Die explizite Ausweisung von ausschließlichen Angler- und Badebereichen stellt eine sinnvolle Besucherlenkung dar und kann Konflikte vermeiden.

Die Trennung der Nutzung dient dabei dazu, sowohl die Angel- als auch die Badenutzung am Zwochauer See SPA-verträglich zu gestalten und Nutzungskonflikten (Ausweichen in ungestörte Bereiche innerhalb der Verbotszone) von Badegästen und Anglern vorzubeugen und die zwingend notwendigen ungestörten Uferbereiche zu bewahren.

Die Badenutzung ist aufgrund ihrer großflächigen Inanspruchnahme von Ufer und Wasserfläche, der höheren Frequenz und des höheren Lärmpegels im Vergleich zur punktuellen, meist stationären Angelnutzung grundsätzlich schwerer in sensible Uferbereiche integrierbar.

Die räumliche Trennung ist zur Verhinderung von Summationseffekten von Baden und Angeln an denselben Uferabschnitten erforderlich. Summationseffekte sind Umweltbeeinträchtigungen, die sich überlagern, verstärken und kumulieren können, wodurch ihre Gesamtwirkung auf Ökosysteme und die menschliche Gesundheit oft größer ist als die Summe ihrer Einzelwirkungen, was eine realistische Einschätzung erschwert.

Diese Effekte sind häufig schwer beherrschbar und quantifizierbar und stellen ein unkalkulierbares Risiko für die Erhaltungsziele dar.

Die Konzentration der Badenutzung auf den Nordwesten und die Lenkung der Angler in ihre ausgewiesenen Bereiche dienen dem Hauptziel der Herstellung und Sicherung eines ausreichend großen, störungsarmen Habitats im Nordosten, wo die attraktivsten Habitate prognostiziert werden. Die Trennung dient damit nicht nur der Vermeidung von Störungen, sondern auch der aktiven Habitatförderung u.a. im Nordosten.

Darüber hinaus ist bei der Zulassung des Gemeingebrauchs zu berücksichtigen, dass der soziale und gesellschaftliche Nutzen des Badebereichs größer ist, da die Badenutzung eine flächendeckendere und niedrigschwelligere Erholungsform darstellt. Im Gegensatz zur spezialisierten Freizeitaktivität des Angelns erreicht das Baden die weitaus größere Anzahl der Bürgerinnen und Bürger und ist für die Umsetzung des Erholungszwecks und die Akzeptanz der Allgemeinverfügung daher von größerer gesellschaftlicher Bedeutung.

Schließlich wird in der SPA-Verträglichkeitsprüfung darauf hingewiesen, dass auch ohne die hier geprüfte Badenutzung die SPA-Verträglichkeit der Angelnutzung entsprechend des aktuell gültigen Hegeplans zum gegenwärtigen Zeitpunkt fraglich ist. Da durch die bestehende Angelnutzung schon von einer Vorbelastung für das Vogelschutzgebiet auszugehen ist, ist es notwendig, dass auch die Angelnutzung weiter beschränkt wird, um beide Nutzungen am Zwochauer See zu ermöglichen, ohne eine Beeinträchtigung der Schutzziele des SPA-Gebietes hervorzurufen.

Ein weiterer Hinweis, dass die Angelnutzung nach dem jetzigen Hegeplan eine Belastung darstellt, ist die zeitliche Korrelation zwischen der Angelaktivität und dem ausbleibenden Bruterfolg des Rothalstauchers am Zwochauer See.

(b) Einschränkung von II.2. (Einbringen von Handangeln)

Die Zulassung des Einbringens von Handangeln erfolgt unter Berücksichtigung der fischereifachlichen Erforderlichkeit, der ökologischen Belastbarkeit des Gewässers sowie aus naturschutzfachlichen Gründen.

Da der Zwochauer See als Teil des SPA-Gebietes eine hohe Sensibilität aufweist, ist die punktuelle Zuweisung von Angelbereichen (gemäß VG2) zwingend, da ansonsten der Verbotstatbestand einer erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt wird.

Die fischereiwirtschaftliche Privilegierung des Angelsports unterfällt nicht dem engen Begriff der Bodennutzung nach § 44 Abs. 4 BNatSchG. Zudem wird die Privilegierung durch § 44 Abs. 4

S. 2 BNatSchG eingeschränkt. Sie gilt nicht, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer europäischen Vogelart - wie der hier betroffenen Rohrweihe - verschlechtert. Eine solche Verschlechterung ist im SPA-Gebiet unmittelbar zu besorgen. Unter einer Störung ist jede Einwirkung auf das psychische Wohlbefinden der Tiere zu verstehen, die eine Verhaltensreaktion wie Angst oder Flucht auslöst. Der erforderliche adäquate Kausalzusammenhang zwischen der menschlichen Handlung (z. B. Aufenthalt am Ufer, optische Reize, Unterschreiten der Fluchtdistanz) und der Störungswirkung ist hier gegeben. Die Rohrweihe weist eine spezifische Fluchtdistanz von 200 Metern auf. Jede Unterschreitung dieses Radius durch fischereiliche Aktivitäten stellt einen adäquaten Kausalverlauf dar, der vorhersehbar zu einer Fluchtreaktion und in der Folge zur Aufgabe von Brutrevieren oder zur Verschlechterung der Jagdbedingungen führt.

Im Rahmen der erforderlichen Gefahrenprognose ist die Schwelle der hinreichenden Wahrscheinlichkeit hier besonders niedrig anzusetzen. Da im gesamten SPA-Gebiet derzeit nur noch von sechs Brutpaaren ausgegangen wird, ist das lokale Ökosystem als hochgradig empfindlich und die Art als extrem schutzwürdig einzustufen. In einer solch prekären Bestandssituation führt die Störung einzelner Individuen zwangsläufig zu einer erheblichen Beeinträchtigung der gesamten lokalen Population, da die Reproduktionsfähigkeit und die Überlebenschancen unmittelbar gemindert werden.

Die Erheblichkeit der Störung ergibt sich somit daraus, dass ohne die Schaffung störungsarmer Verbotszonen eine Wiederansiedlung erschwert und der Erhalt der Restpopulation gefährdet wird. Die optischen und akustischen Störreize im Nahbereich der Röhrichte stellen mithin keine bloße Belästigung dar, sondern eine rechtlich relevante erhebliche Störung, die den Schutzmaßnahmen der SPA-Verträglichkeitsprüfung zwingend Vorrang vor den Nutzungsinteressen der Fischerei einräumt.

Die Beschränkung dient daher der Sicherstellung, dass die fischereiliche Nutzung den Erhaltungszielen der geschützten Vogelarten nicht entgegensteht und eine geordnete Besucherlenkung gewährleistet bleibt.

(c) Einschränkung von II.3 (zeitlicher Geltungsbereich)

Die Beschränkung des Gemeingebrauchs auf die Zeit zwischen Sonnenauf- und -untergang ist aus artenschutzrechtlicher Sicht geboten. Sie dient der Gewährleistung von Ruhezeiten und Adaptionsfähigkeit der Arten und Individuen (Brutpaaren) an mögliche Störungen.

Des Weiteren können dadurch Gefahren, die bei der Nutzung im Dunkeln bestehen, vermieden werden. So könnten aufgrund fehlender Beleuchtung z. B. Unebenheiten in Ufernähe bzw. im Flachwasserbereich oder die eingebrachten Stumpftonnen nicht erkannt werden, was ein Sicherheitsrisiko für die Nutzer darstellt.

(d) Einschränkung II.4. (Untersagung der Ausübung des Gemeingebrauchs in den Verbotszonen)

Die Notwendigkeit der Untersagung in den Verbotszonen ergibt sich aus 2.c.bb.bbb (2).(a).(aa).

In den als Verbotszonen (VG1) ausgewiesenen Bereichen ist die Ausübung jeglichen Gemeingebrauchs strikt untersagt. Diese Regelung ist deckungsgleich mit den Verboten der NSG-Verordnung und der SPA-Verträglichkeitsprüfung. Diese Zonen stellen die ökologischen Kernbereiche des Sees dar, die als Brut- und Rückzugsgebiete für streng geschützte Arten wie die Rohrdommel absolut störungsfrei bleiben müssen. Jede menschliche Präsenz in diesen Bereichen würde die Erreichung der Schutzziele unmittelbar gefährden. Die Untersagung ist somit das einzige geeignete Mittel, um den naturschutzrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

3. Voraussetzungen von Ziffer III

Bei Ziffer III. handelt es sich um eine deklaratorische Klarstellung der Geltungsbereiche und Tabuzonen.

4. Voraussetzungen der Nebenbestimmungen (Ziffer IV)

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 Abs. 1, Abs 2 Nr. 2 b) WHG und § 36 Abs. 2 VwVfG und dienen der Absicherung des Gemeingebrauchs, der Herstellung der SPA- Verträglichkeit und der Bewältigung von Nutzungskonflikten unter den besonderen Bedingungen eines Tagebaurest-sees.

a) IV.1 Vorrang der berg- und wasserrechtlichen Sanierungsarbeiten

Die Festlegung des Vorrangs von Sanierungsarbeiten ist zur präventiven Gefahrenabwehr zwingend erforderlich. Da es sich beim Zwochauer See um ein künstliches Gewässer handelt, das als Tagebaurestsee noch der berg- und wasserrechtlichen Nachsorge durch das zuständige Bergbauunternehmen (LMBV) unterliegt, können jederzeit unvorhersehbare technische Notwendigkeiten eintreten.

Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Standsicherheit der Böschungen, geotechnische Untersuchungen oder wasserbauliche Maßnahmen zur Steuerung des Wasserhaushalts dienen unmittelbar dem Schutz von Leib und Leben der Nutzer. Da die Sicherheit der Bevölkerung höchste Priorität genießt, müssen Freizeitnutzungen im Konfliktfall unmittelbar zurückstehen. Die Regelung stellt sicher, dass notwendige Arbeiten zur Gefahrenabwehr ohne zeitliche Verzögerung durchgeführt werden können.

b) IV.2 Widerrufsvorbehalt

Die Zulassung des Gemeingebrauchs steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Der Vorbehalt des Widerrufs wird für den Fall aufgenommen, dass die Ausübung des Gemeingebrauchs nicht länger und nicht mehr im jetzt zugelassenen Umfang zugelassen werden kann, falls die Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt dafür nicht mehr gegeben sind.

Die Aufnahme dieses Vorbehalts ist ferner erforderlich, um im Bedarfsfall rechtmäßig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG handeln zu können und nicht mit Entschädigungsforderungen von Nutzern konfrontiert zu werden, die auf die Zulassung des Gemeingebrauchs vertraut haben. Gründe für einen Widerruf können grundsätzlich jederzeit eintreten. Von dem Widerrufsvorbehalt wird im Interesse der Rechtssicherheit grundsätzlich nur bei gewichtigen Gründen des Gemeinwohls Gebrauch gemacht. Regelmäßig besteht ein solcher Grund bei Vorliegen von sicherheitsrelevanten Tatsachen, da die Sicherheit der Gewässernutzer höchste Priorität hat. Ein weiterer Grund kann durch geänderte rechtliche oder sachliche Grundlagen und Voraussetzungen eintreten.

V. Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit Ziffer V.

1. Dinglichkeit

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung ist im vorliegenden Fall nicht vertretbar. Es besteht ein dringendes Bedürfnis, für die kommende Erholungssaison klare und rechtssichere Verhältnisse am Zwochauer See zu schaffen.

Die Zulassung des Gemeingebrauchs ist ein wesentlicher Bestandteil des Sanierungsrahmenplans (Braunkohlenplan - BKP) und des Landesentwicklungsplans (LEP). Eine Verzögerung durch Rechtsmittel würde dazu führen, dass der Bevölkerung die dort festgeschriebenen Erholungsmöglichkeiten auf unbestimmte Zeit vorenthalten blieben. Dies liefe dem erklärten Ziel der Wiedernutzbarmachung der Bergbaufolgelandschaft für die Allgemeinheit unmittelbar zuwider. Darüber hinaus ist die sofortige Wirksamkeit der **Hegemaßnahmen** zwingend erforderlich. Der Anglerverband ist auf die sofortige rechtliche Grundlage angewiesen, um die im Hegeplan festgeschriebenen Maßnahmen zeitgerecht umzusetzen. Eine Verzögerung würde die fischereibiologische Entwicklung des Gewässers und die damit verbundenen ökologischen Ziele gefährden.

2. Abwägung zwischen Vollzugs- und Suspensivinteresse

Bei der Abwägung der beteiligten Interessen überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Umsetzung der geordneten Nutzung gegenüber dem privaten Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ohne die sofortige Vollziehung der in der Allgemeinverfügung getroffenen Einschränkungen (insbesondere der Verbotszonen VG1 und VG2) bestünde die Gefahr einer ungesteuerten und damit naturschutzwidrigen Nutzung des Sees. Da das Gebiet Teil des SPA-Gebietes „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ und des NSG „Werbeliner See“ ist, würde eine Verzögerung der geordneten Besucherlenkung die Erhaltung der Schutzziele (insbesondere den Schutz störungsempfindlicher Arten wie der Rohrdommel) unmittelbar gefährden. Ein Aufschub der Regelungen könnte zu irreversiblen Schäden im Naturhaushalt führen.

Die in der Verfügung enthaltenen Sicherheitsvorgaben (räumliche Begrenzung auf gesicherte Uferbereiche, zeitliche Beschränkung) müssen sofort greifen, um Gefahren für Leib und Leben der Nutzer in der Bergbaufolgelandschaft abzuwehren. Ein „Schwebezustand“, in dem zwar faktisch eine Nutzung stattfindet, die behördlichen Schutzvorgaben aber aufgrund aufschiebender Wirkung nicht vollziehbar wären, ist aus Gründen der Gefahrenabwehr nicht hinnehmbar.

Im Ergebnis dient der Sofortvollzug der Herstellung eines rechtssicheren Zustandes, der sowohl den Erholungsbedarf der Bürger als auch die zwingenden Anforderungen des Arten- und Naturschutzes sowie der öffentlichen Sicherheit sofort wirksam in Einklang bringt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

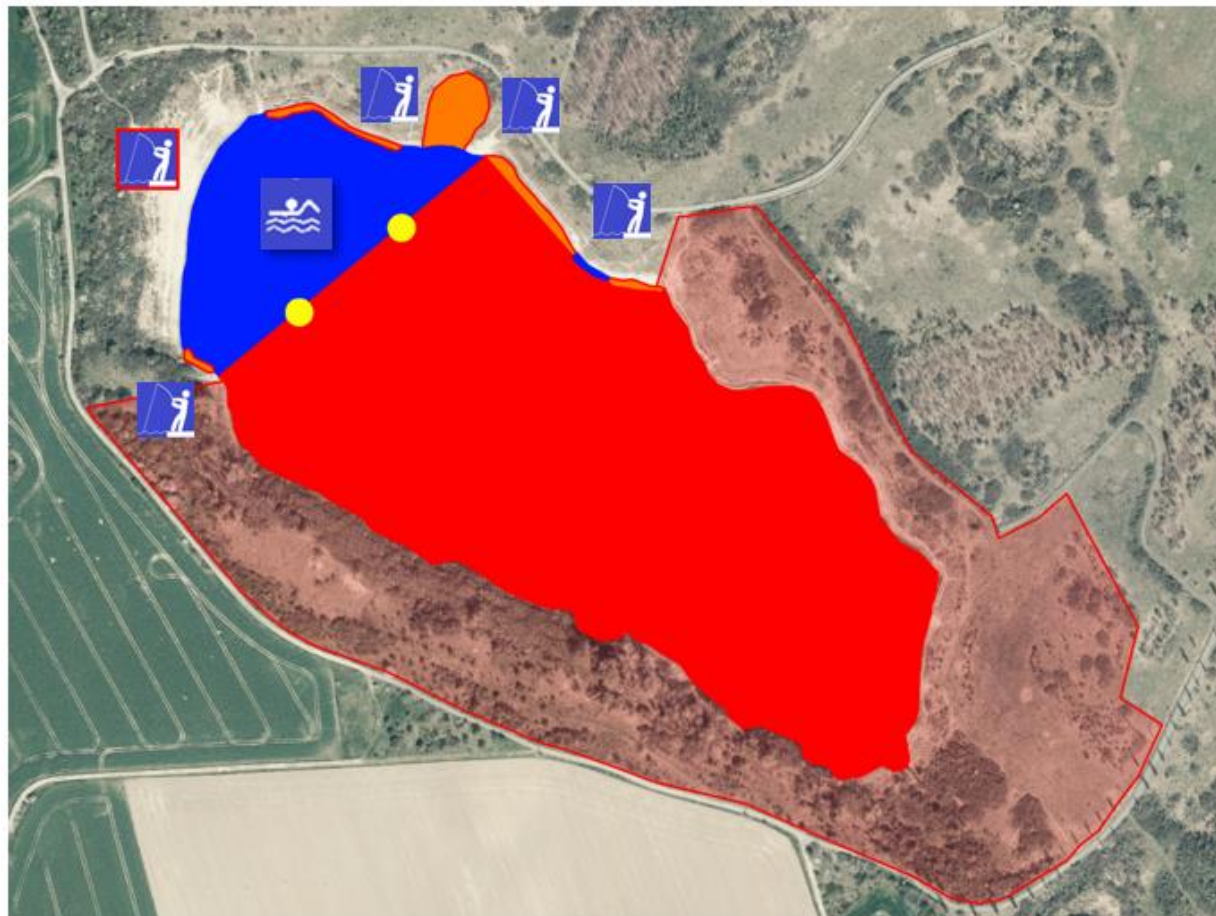
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau erhoben werden.

im Original gezeichnet und gesiegelt

Unterschrift
Erster Beigeordneter

Anlage zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen für die Zulassung des Gemeingebrauchs auf dem Zwochauer See
vom 20.03.2026

Legende:



Baden erlaubt



Einbringen von Handangeln erlaubt



Einbringen von Handangeln erlaubt;
in der Badesaison hat die Badenutzung Vorrang



Stumpftonne



Verbotsgebiete „Schilf- und Röhrichtbestände“



Verbotsgebiet „Naturschutz“ im See



Nachrichtlich: landseitiges Verbotsgebiet Naturschutz

Hinweis: Karte unmaßstäblich